

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage Xlla – Benennung von Arzneimitteln mit neuen
Wirkstoffen nach § 35a Absatz 3 Satz 4 des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch (SGB V):

Änderung der Geltungsdauer – Quartal 2025/3

Vom 8. Juli 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat gemäß dem 5. Kapitel § 20 Absatz 4 der Verfahrensordnung durch den Unterausschuss Arzneimittel in dessen Sitzung am 8. Juli 2025 beschlossen, die Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage Xlla wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben zum Wirkstoff Acalabrutinib des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 03.06.2021) in der Fassung des Beschlusses 05. Oktober 2023 (BAnz AT 22.01.2024 B2) werden in den Patientengruppen a, b und c wie folgt geändert:
 - a) Nach den Überschriften „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Obinutuzumab (Gazyvaro)“ jeweils eine Fußnote „³“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 3 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. Juli 2025 wird am 25. Juli 2025 die Angabe „Obinutuzumab (Gazyvaro)“ durch die Angabe „- aufgehoben -“ ersetzt.“
 - c) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird die Angabe „seit 5. Oktober 2023“ durch die Angabe „Obinutuzumab (Gazyvaro): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 24. Juli 2025“ ersetzt.
2. Die Angaben zum Wirkstoff Alirocumab des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 04.05.2016) in der Fassung des Beschlusses vom 5. Oktober 2023 (BAnz AT 22.01.2024 B2) werden in den Patientengruppen a, b und c wie folgt geändert:
 - a) Nach den Überschriften „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Evolocumab (Repatha)“ jeweils eine Fußnote „⁴“ eingefügt.

- b) Der Erläuterungstext der Fußnote 4 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. Juli 2025 wird am 22. Juli 2025 die Angabe „Evolocumab (Repatha)“ gestrichen.“
 - c) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach der Angabe „seit 5. Oktober 2023“ jeweils die Angabe „Evolocumab (Repatha): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 21. Juli 2025“ eingefügt.
- 3. Die Angaben zum Wirkstoff Alirocumab des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 04.05.2016) in der Fassung des Beschlusses vom 5. Oktober 2023 (BANz AT 22.01.2024 B2) werden in den Patientengruppen a, b und c wie folgt geändert:
 - a) Nach den Überschriften „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird in den Patientengruppen a, b und c hinter der Angabe „Bempedoinsäure/Ezetimib (Nustendi)“ jeweils eine Fußnote „⁵“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 5 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. Juli 2025 werden am 26. September 2025 die Angaben nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ durch die Angabe „- aufgehoben -“ ersetzt.“
 - c) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird jeweils die Angabe „seit 5. Oktober 2023“ gestrichen.
 - d) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach „Evolocumab (Repatha): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 21. Juli 2025“ jeweils folgende Angabe eingefügt: „Inclisiran (Leqvio), Bempedoinsäure (Nilemdo), Bempedoinsäure/Ezetimib (Nustendi): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 25. September 2025“.
- 4. Die Angaben zum Wirkstoff Alirocumab des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 02.05.2019) in der Fassung des Beschlusses vom 5. Oktober 2023 (BANz AT 22.01.2024 B2) werden in den Patientengruppen a, b, c und d wie folgt geändert:
 - a) Nach den Überschriften „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Evolocumab (Repatha)“ jeweils eine Fußnote „⁶“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 6 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. Juli 2025 wird am 22. Juli 2025 die Angabe „Evolocumab (Repatha)“ gestrichen.“
 - c) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach der Angabe „seit 5. Oktober 2023“ jeweils die Angabe „Evolocumab (Repatha): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 21. Juli 2025“ eingefügt.
- 5. Die Angaben zum Wirkstoff Alirocumab des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 02.05.2019) in der Fassung des Beschlusses vom 5. Oktober 2023 (BANz AT 22.01.2024 B2) werden in den Patientengruppen a, b, c und d wie folgt geändert:
 - a) Nach den Überschriften „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird in den Patientengruppen a, b, c und d hinter der Angabe „Bempedoinsäure/Ezetimib (Nustendi)“ jeweils eine Fußnote „⁷“ eingefügt.

- b) Der Erläuterungstext der Fußnote 7 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. Juli 2025 werden am 26. September 2025 die Angaben nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ durch die Angabe „- aufgehoben -“ ersetzt.“
 - c) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird jeweils die Angabe „seit 5. Oktober 2023“ gestrichen.
 - d) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach „Evolocumab (Repatha): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 21. Juli 2025“ jeweils folgende Angabe eingefügt: „Inclisiran (Leqvio), Bempedoinsäure (Nilemdo), Bempedoinsäure/Ezetimib (Nustendi): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 25. September 2025“.
- 6. Die Angaben zum Wirkstoff Alirocumab des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 06.06.2024) in der Fassung des Beschlusses vom 6. August 2024 (BANz AT 10.09.2024 B3) werden in den Patientengruppen a und b wie folgt geändert:
 - a) Nach den Überschriften „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Evolocumab (Repatha) [ab 10 Jahren]“ jeweils eine Fußnote „⁸“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 8 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. Juli 2025 wird am 22. Juli 2025 die Angabe „Evolocumab (Repatha) [ab 10 Jahren]“ durch die Angabe „- aufgehoben -“ ersetzt.“
 - c) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird jeweils die Angabe „seit 6. Juni 2024“ durch die Angabe „Evolocumab (Repatha) [ab 10 Jahren]: Benennung von 6. Juni 2024 bis 21. Juli 2025“ ersetzt.
- 7. Die Angaben zum Wirkstoff Bempedoinsäure des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 15.04.2021) in der Fassung des Beschlusses vom 5. Oktober 2023 (BANz AT 22.01.2024 B2) werden in den Patientengruppen a und b wie folgt geändert:
 - a) Nach den Überschriften „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Evolocumab (Repatha)“ jeweils eine Fußnote „⁹“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 9 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. Juli 2025 wird am 22. Juli 2025 die Angabe „Evolocumab (Repatha)“ gestrichen.“
 - c) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach der Angabe „seit 5. Oktober 2023“ jeweils die Angabe „Evolocumab (Repatha): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 21. Juli 2025“ eingefügt.
- 8. Die Angaben zum Wirkstoff Bempedoinsäure des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 15.04.2021) in der Fassung des Beschlusses vom 5. Oktober 2023 (BANz AT 22.01.2024 B2) werden in den Patientengruppen a und b wie folgt geändert:

- a) Nach den Überschriften „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Alirocumab (Praluent)“ jeweils eine Fußnote „¹⁰“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 10 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. Juli 2025 wird am 26. September 2025 die Angabe „Alirocumab (Praluent)“ gestrichen.“
 - c) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach „Evolocumab (Repatha): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 21. Juli 2025“ jeweils folgende Angabe eingefügt: „Alirocumab (Praluent): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 25. September 2025“.
9. Die Angaben zum Wirkstoff Evinacumab des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 04.07.2024) mit dem Anwendungsgebiet des Beschlusses „Evkeeza wird angewendet als adjuvante Therapie zu Diät und anderen Therapien zur Senkung des Spiegels des Lipoprotein-Cholesterins niedriger Dichte (low density lipoprotein cholesterol, LDL-C) zur Behandlung von Erwachsenen und Jugendlichen ab einem Alter von 12 Jahren mit homozygoter familiärer Hypercholesterinämie (HoFH)“ in der Fassung des Beschlusses vom 4. Juli 2024 (BANz AT 23.08.2024 B5) werden wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Evolocumab (Repatha)“ eine Fußnote „¹¹“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 11 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. Juli 2025 wird am 22. Juli 2025 die Angabe „Evolocumab (Repatha)“ durch die Angabe „- aufgehoben -“ ersetzt.“
 - c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird die Angabe „Seit 4. Juli 2024“ durch die Angabe „Evolocumab (Repatha): Benennung von 4. Juli 2024 bis 21. Juli 2025“ ersetzt.
10. Die Angaben zum Wirkstoff Evinacumab des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 04.07.2024) mit dem Anwendungsgebiet des Beschlusses „Evkeeza wird angewendet als adjuvante Therapie zu Diät und anderen Therapien zur Senkung des Spiegels des Lipoprotein-Cholesterins niedriger Dichte (low density lipoprotein cholesterol, LDL-C) zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen ab einem Alter von 5 bis < 12 Jahren mit homozygoter familiärer Hypercholesterinämie (HoFH)“ in der Fassung des Beschlusses vom 4. Juli 2024 (BANz AT 16.08.2024 B2) werden wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Evolocumab (Repatha) [ab 10 Jahren]“ eine Fußnote „¹²“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 12 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. Juli 2025 wird am 22. Juli 2025 die Angabe „Evolocumab (Repatha) [ab 10 Jahren]“ durch die Angabe „- aufgehoben -“ ersetzt.“
 - c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird die Angabe „Seit 4. Juli 2024“ durch die Angabe „Evolocumab (Repatha) [ab 10 Jahren]: Benennung von 4. Juli 2024 bis 21. Juli 2025“ ersetzt.

11. Die Angaben zum Wirkstoff Evolocumab des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 09.03.2016) in der Fassung des Beschlusses vom 5. Oktober 2023 (BANz AT 22.01.2024 B2) werden in den Patientengruppen a, b und c wie folgt geändert:

- a) Nach den Überschriften „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird in den Patientengruppen a, b und c hinter der Angabe „Evinacumab (Evkeeza)“ jeweils eine Fußnote „¹³“ eingefügt.
- b) Der Erläuterungstext der Fußnote 13 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. Juli 2025 werden am 22. Juli 2025 die Angaben nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ durch die Angabe „- aufgehoben -“ ersetzt.“
- c) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird jeweils die Angabe „seit 5. Oktober 2023“ gestrichen.
- d) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird jeweils folgende Angabe eingefügt: „Evinacumab (Evkeeza): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 21. Juli 2025“.

12. Die Angaben zum Wirkstoff Evolocumab des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 06.09.2018) in der Fassung des Beschlusses vom 5. Oktober 2023 (BANz AT 22.01.2024 B2) werden in den Patientengruppen a, b und c wie folgt geändert:

- a) Nach den Überschriften „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird in den Patientengruppen a, b und c hinter der Angabe „Bempedoinsäure/ Ezetimib (Nustendi)“ jeweils eine Fußnote „¹⁴“ eingefügt.
- b) Der Erläuterungstext der Fußnote 14 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. Juli 2025 werden am 22. Juli 2025 die Angaben nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ durch die Angabe „- aufgehoben -“ ersetzt.“
- c) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird jeweils die Angabe „seit 5. Oktober 2023“ gestrichen.
- d) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird jeweils folgende Angabe eingefügt: „Alirocumab (Oraluent), Inclisiran (Leqvio), Bempedoinsäure (Nilemdo), Bempedoinsäure/Ezetimib (Nustendi): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 21. Juli 2025“.

13. Die Angaben zum Wirkstoff Ibrutinib des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 20.02.2020) in der Fassung des Beschlusses 05. Oktober 2023 (BANz AT 22.01.2024 B2) werden in den Patientengruppen a, b und c wie folgt geändert:

- a) Nach den Überschriften „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Obinutuzumab (Gazyvaro)“ jeweils eine Fußnote „¹⁵“ eingefügt.

- b) Der Erläuterungstext der Fußnote 15 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. Juli 2025 wird am 25. Juli 2025 die Angabe „Obinutuzumab (Gazyvaro)“ durch die Angabe „- aufgehoben -“ ersetzt.“
 - c) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird die Angabe „seit 5. Oktober 2023“ jeweils durch die Angabe „Obinutuzumab (Gazyvaro): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 24. Juli 2025“ ersetzt.
14. Die Angaben zum Wirkstoff Inclisiran des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 15.07.2021) in der Fassung des Beschlusses vom 5. Oktober 2023 (BANz AT 22.01.2024 B2) werden in den Patientengruppen a und b wie folgt geändert:
- a) Nach den Überschriften „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Evolocumab (Repatha)“ jeweils eine Fußnote „¹⁶“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 16 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. Juli 2025 wird am 22. Juli 2025 die Angabe „Evolocumab (Repatha)“ gestrichen.“
 - c) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach der Angabe „seit 5. Oktober 2023“ jeweils die Angabe „Evolocumab (Repatha): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 21. Juli 2025“ eingefügt.
15. Die Angaben zum Wirkstoff Inclisiran des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 15.07.2021) in der Fassung des Beschlusses vom 5. Oktober 2023 (BANz AT 22.01.2024 B2) werden in den Patientengruppen a und b wie folgt geändert:
- a) Nach den Überschriften „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Alirocumab (Praluent)“ jeweils eine Fußnote „¹⁷“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 17 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. Juli 2025 wird am 26. September 2025 die Angabe „Alirocumab (Praluent)“ gestrichen.“
 - c) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach der Angabe „Evolocumab (Repatha): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 21. Juli 2025“ jeweils die Angabe „Alirocumab (Praluent): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 25. September 2025“ eingefügt.
16. Die Angaben zum Wirkstoff Venetoclax des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 15.10.2020) in der Fassung des Beschlusses vom 05. Oktober 2023 (BANz AT 22.01.2024 B2) werden in den Patientengruppen a, b und c wie folgt geändert:
- a) Nach den Überschriften „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Obinutuzumab (Gazyvaro)“ jeweils eine Fußnote „¹⁸“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 18 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. Juli 2025 wird am 25. Juli 2025 die Angabe „Obinutuzumab (Gazyvaro)“ durch die Angabe „- aufgehoben -“ ersetzt.“

- c) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird die Angabe „seit 5. Oktober 2023“ jeweils durch die Angabe „Obinutuzumab (Gazyvaro): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 24. Juli 2025“ ersetzt.
17. Die Angaben zum Wirkstoff Zanubrutinib des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 06.06.2024) in der Fassung des Beschlusses 6. Juni 2024 (BAnz AT 30.07.2024 B3) werden in der Patientengruppe a wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Obinutuzumab (Gazyvaro)“ eine Fußnote „¹⁹“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 19 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. Juli 2025 wird am 25. Juli 2025 die Angabe „Obinutuzumab (Gazyvaro)“ durch die Angabe „- aufgehoben -“ ersetzt.“
 - c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird die Angabe „Seit 6. Juni 2024“ durch die Angabe „Obinutuzumab (Gazyvaro): Benennung von 6. Juni 2024 bis 24. Juli 2025“ ersetzt.
18. Die Angaben zum Wirkstoff Insulin icodec des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 20.02.2025) in der Fassung des Beschlusses vom 8. April 2025 (BAnz TT.MM.JJJJ BX) werden in den Patientengruppen a1, a2, b1 und b2 wie folgt geändert:
- a) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ werden die Angaben „Empagliflozin (Jardiance): Benennung von 5 Oktober 2023 bis 27. Mai 2025“ und „Empagliflozin/Metformin (Synjardy): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 29. Mai 2025“ jeweils durch die Angaben „Empagliflozin (Jardiance): Benennung von 20. Februar 2025 bis 27. Mai 2025“ und „Empagliflozin/Metformin (Synjardy): Benennung von 20. Februar 2025 bis 29. Mai 2025“ ersetzt.
19. Die Angaben zum Wirkstoff Tirzepatid des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 02.05.2024) in der Fassung des Beschlusses vom 8. April 2025 (BAnz TT.MM.JJJJ BX) werden in den Patientengruppen a1, a2, b1, b2, c1, c2, d1 und d2 wie folgt geändert:
- a) Nach den Überschriften „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ werden nach der Angabe „Dulaglutid (Trulicity): Benennung von 2. Mai 2024 bis 21. November 2024“ die Angaben „Empagliflozin (Jardiance): Benennung von 5 Oktober 2023 bis 27. Mai 2025“ und „Empagliflozin/Metformin (Synjardy): Benennung von 5 Oktober 2023 bis 29. Mai 2025“ jeweils durch die Angaben „Empagliflozin (Jardiance): Benennung von 2. Mai 2024 bis 27. Mai 2025“ und „Empagliflozin/Metformin (Synjardy): Benennung von 2. Mai 2024 bis 29. Mai 2025“ ersetzt.

II. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom Tag seiner Veröffentlichung auf den Internetseiten des G-BA am 10. Juli 2025 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 8. Juli 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken